

Qualitätssicherungsvertrag

zwischen

- **AKUSTIKA Schweizerischer Fachverband der Hörgerätekustik**
 - **VHS (Verband Hörikustik Schweiz)**

einerseits (nachfolgend Verbände genannt) und

- **den Versicherern gemäss Bundesgesetz über die Unfallversicherung,**
vertreten durch die
Medizinaltarif-Kommission UVG (MTK)

- **der Militärversicherung,**
vertreten durch die

**Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (Suva),
Abteilung Militärversicherung**

andererseits (nachfolgend Versicherer genannt)

Vorbemerkung

Sämtliche Personenbezeichnungen gelten für beide Geschlechter

1. Geltungsbereich

Der vorliegende Vertrag ist integrierender Bestandteil des Tarifvertrages vom 01.01.2013.

2. Personelle Voraussetzungen

- 2.1 Zur Abrechnung von Leistungen gemäss dem Tarifvertrag vom 1. Januar 2013 sind Hörgeräteakustiker zugelassen, welche den eidgenössischen Fachausweis besitzen.
- 2.2 Zur Abrechnung von Leistungen gemäss dem Tarifvertrag zugelassen ist ausserdem, wer eine vom Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT) als gleichwertig anerkannte ausländische Ausbildung und einen entsprechenden Ausweis besitzt oder über einen Nachweis für eine Besitzstandsregelung des BBT verfügt.
- 2.3 Auszubildende Hörgeräteakustiker können nur Anpassarbeiten ausführen, sofern sie in derselben Abgabestelle (Filiale) zu mindestens 80% von einer Fachperson gemäss Absatz 2.1 oder 2.2 überwacht werden. Die Ausbildungszeit darf höchstens 5 Jahre betragen.
- 2.4 Hörgeräteakustiker-Gesellen, welche den praktischen Teil der Prüfung zum eidgenössischen Fachausweis ablegen und bestehen, dürfen selbständig Anpassarbeiten ausführen sofern die fachliche Leitung durch einen Hörgeräteakustiker gemäss Absatz 2.1 und 2.2 sichergestellt ist. Die fachliche Leitung kann sich in diesem Fall auf maximal 2 Abgabestellen (Filialen) erstrecken.

Hörgeräteakustiker-Gesellen, welche den praktischen Teil der Prüfung zum eidgenössischen Fachausweis ablegen und bestehen, sind nicht berechtigt, auszubildende Hörgeräteakustiker zu betreuen oder selbständig Leistungen gemäss diesem Tarifvertrag abzurechnen.

Hörgeräteakustiker-Gesellen, welche den praktischen Teil der Prüfung zum eidgenössischen Fachausweis nicht ablegen oder nicht bestehen, können nur Anpassarbeiten ausführen, sofern sie in derselben Abgabestelle (Filiale) zu mindestens 80% von einer Fachperson gemäss Absatz 2.1 oder 2.2 überwacht werden.

3. Räumliche Voraussetzungen

- 3.1 Die Abgabestelle verfügt über einen ruhigen, in sich abgeschlossenen Raum von mindestens 4m² Fläche und einer Höhe von mindestens 2m mit einer permanent eingerichteten Messanlage.
- 3.2 Der Grundgeräuschpegel darf die in "Richtlinien für Hörprüfabinen Papier 215.W002 des Bundesamtes für Metrologie und Akkreditierung (METAS)" festgelegten Werte um höchsten 8 dB pro Frequenz überschreiten. Die Messung hat nach den oben erwähnten Richtlinien des METAS zu erfolgen.
- 3.3 Bei der Aufnahme, Umzug oder Umbau einer Abgabestelle muss mit dem Antrag oder der Mutationsmeldung die Messung des Grundgeräuschpegels durch eine anerkannte Eichstelle eingereicht werden.

3.4 Bereits bestehende Abgabestellen müssen spätestens 18 Monate nach Abschluss dieser Vereinbarung die Messung des Grundgeräuschpegels durch eine anerkannte Eichstelle einreichen.

4. Technische Voraussetzungen

4.1 Die Abgabestelle verfügt über ein ISO kalibrierten Tonaudiometer mit Vertäubungsmöglichkeiten mit einem Frequenzbereich für Luftleitung von 125 bis 8000 Hz, für Knochenleitung von 500 bis 4000 Hz, für Freifeld (Lautsprecher von 125 bis 8000 Hz) sowie eine Lautstärkeintensität für Luftleitung von 0 bis 120 dB/HL, für Knochenleitung von 0 bis 65 dB/HL und für (Lautsprecher von 0 bis 85 dB/HL).

4.2 Eine Anlage für sprachaudiometrische Prüfungen mit einem Abspielgerät mit verschleissfreien Tonträgern mit europäischem und regional anerkanntem Testmaterial. Die Prüfungen müssen sowohl über Kopfhörer bis 120 dB/SPL sowie über Lautsprecher in einer Distanz von 1m bis 90 dB/SPL verzerrungsfrei durchgeführt werden können.

4.3 Für die Hörgeräteanpassung müssen ein Computer mit der notwendigen Software für die Programmierung von Hörgeräten, eine Messeinrichtung zur Überprüfung der Hörgeräte sowie ein Sondenmessgerät (*in situ*) zur Überprüfung der individuellen Leistung im Ohr des Versicherten vorhanden sein.

4.4 Des Weiteren müssen folgende Werkzeuge zur Verfügung stehen:

- Bohrmaschine mit mindestens 30'000 U/min. inklusive Fräser zur Bearbeitung von verschiedenen Materialien
- eine Poliermaschine
- ein Ultraschallgerät
- ein Otoskop
- Abdruckbesteck
- Werkzeug für Reparaturen an Hörgeräten

4.5 Die technischen Voraussetzungen gemäss Absatz 4.1 und 4.2 sind durch eine zertifizierte Eichstelle jährlich zu überprüfen, zu eichen und zu dokumentieren (analog Vereinbarung über die Kontrolle der technisch-audiologischen Einrichtungen der ORL-Ärzte).

5. Fortbildung

5.1 Die Dauer der Fortbildung für Hörgeräteakustiker muss mindestens 4 Tage pro Kalenderjahr betragen, in einem direkten Zusammenhang mit der Berufsausübung stehen und fachlich orientierte Aktivitäten, wie Kursbesuche, Kongresse, Seminaren, Workshops, Lehrgänge usw. beinhalten.

5.2 Der Nachweis der absolvierten Fortbildung hat nach dem Prinzip der Selbstdeklaration zu erfolgen. Hörgeräteakustiker müssen in der Lage sein, geleistete Tage und Stunden nachzuweisen und zu belegen. Als Nachweis gelten auf den Namen des Teilnehmers lautende Teilnahmebestätigungen und Zertifikate.

- 5.3 Die Verbände erlassen nach Absprache mit den Versicherern die entsprechenden Richtlinien für die Anerkennung und Bewertung der Fortbildungsveranstaltungen.
- 5.4 Der Nachweis der absolvierten Fortbildung ist grundsätzlich jedes Jahr zu erbringen. In besonderen Fällen von längeren Arbeitsunterbrüchen wie Krankheit, Unfall, Schwangerschaft, Mutterschaft oder Militärdienst kann diese Frist um ein Jahr verlängert werden.
- 5.5 Bildet sich ein Vertragslieferant in einem Jahr während mehr als 4 Tagen fort, können die zusätzlich geleisteten Tage für das Folgejahr angerechnet werden.

6. Qualitätsüberprüfung

- 6.1 Die Paritätische Vertrauenskommission (PVK) überprüft jährlich die Einhaltung des vorliegenden Qualitätssicherungsvertrages aufgrund der Selbstdeklarationen. Stichkontrollen sind jederzeit möglich.
- 6.2 Entstehen im Rahmen der Mutationsmeldung Mängel, so gelten folgende Fristen zu deren Behebung:
 - personelle Mängel innert 6 Monaten
 - technische Mängel innert 3 Monaten
- 6.3 Bei Verstößen gegen Meldepflichten (z.B. Mutationen) kann die PVK folgende Sanktionen beschliessen:
 - Verwarnung
 - Busse bis zu CHF 1'000.- im Einzelfall
 - befristete Streichung von der Lieferantenliste
 - definitive Streichung von der Lieferantenliste

Die Sanktionen können im Wiederholungsfall kumuliert werden.

- 6.4 Bei Verstößen gegen den Qualitätssicherungsvertrag (Verletzung der personellen, räumlichen und technischen Voraussetzungen sowie der Fortbildungsvorschriften) kann die PVK folgende Sanktionen beschliessen:
 - Busse zwischen CHF 1'000.- und CHF 10'000.- pro Monat des Verletzungszeitraums
 - befristete Streichung von der Lieferantenliste
 - definitive Streichung von der Lieferantenliste

Die Sanktionen können im Wiederholungsfall kumuliert werden

- 6.5 Beschlüsse gemäss Absatz 6.3. und 6.4. können innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung beim in Art. 57 UVG und Art. 27 MVG vorgesehenen kantonalen Schiedsgericht angefochten werden.

7. Inkrafttreten und Kündigung

- 7.1 Dieser Vertrag tritt am 01.01.2013 in Kraft und ersetzt denjenigen vom 1. Januar 2010.
- 7.2 Die Kündigung richtet sich nach Artikel 10 des Tarifvertrages vom 01.01.2013.

Bern, Luzern, Unterägeri, 13.12.2012

AKUSTIKA Schweizerischer Fachverband VHS Verband Hörakustik Schweiz
der Hörgerätekustik

Der Präsident

Der Präsident

Der Geschäftsführer

Christoph Schwob

Christian Rutishauser

Jürg Depierraz

Medizinaltarif-Kommission UVG (MTK)

Schweiz. Unfallversicherungsanstalt (Suva)
Abteilung Militärversicherung

Der Präsident

Der Direktor

Felix Weber

Stefan A. Dettwiler